

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 16

München, den 9. Juni

1952

Inhalt:

Verordnung über die Auswahl der Schöffen und Geschworenen vom 30. Mai 1952 S. 169

Gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien der Justiz und des Innern über die Vorbereitung der Sitzungen der Schöffengerichte, Strafkammern und Schwurgerichte v. 30. Mai 1952 S. 169

Verordnung

über die Auswahl der Schöffen und Geschworenen

Vom 30. Mai 1952

Auf Grund des Art. 23 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 23. Februar 1879 in der Fassung des Art. 222 des Beamtengesetzes vom 15. August 1908 (GVBl. S. 656) wird folgendes verordnet:

§ 1

Zu dem Amt eines Schöffen sollen außer den in § 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes und in Art. 23 des Ausführungsgesetzes zu diesem Gesetz bezeichneten Beamten nicht berufen werden die im Dienst befindlichen Beamten, die in die Besoldungsgruppen A 1a bis A 2 c 2 oder die Besoldungsordnungen B und H des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) oder diesen entsprechende Besoldungsgruppen oder Besoldungsordnungen eingereiht sind.

§ 2

Die Verordnung über die Auswahl der Schöffen und Geschworenen vom 7. August 1920 (GVBl. S. 379) und die §§ 15, 19 der Verordnung vom 11. Dezember 1908 den Vollzug des Beamtengesetzes betreffend (GVBl. S. 1041) werden aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1952 in Kraft.

München, den 30. Mai 1952

Bayer. Staatsministerium der Justiz

I. V. Dr. Fritz Koch, Staatssekretär

Gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien der Justiz und des Innern über die Vorbereitung der Sitzungen der Schöffengerichte, Strafkammern und Schwur- gerichte

Vom 30. Mai 1952

Gemäß §§ 36 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455 ff.) wird bestimmt:

I. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Sitze und Bezirke der Schöffengerichte, Strafkammern und Schwurgerichte

(1) Die Sitze und Bezirke der Schöffengerichte ergeben sich aus der Anlage 1.

(2) Strafkammern werden bei jedem Landgericht errichtet.

(3) Schwurgerichte treten bei jedem Landgericht zusammen.

§ 2

Bestimmung der Sitzungen und Tagungen

(1) Der Landgerichtspräsident bestimmt alljährlich im Benehmen mit dem Präsidium des Landgerichts die Zahl der Schwurgerichtstagungen und die Zahl der Sitzungen der Schöffengerichte und der Strafkammern sowie die hiernach erforderliche Zahl der Haupt- und Hilfgeschworenen für das Schwurgericht und der Haupt- und Hilfsschöffen für die Schöffengerichte und die Strafkammern.

(2) Er verteilt die Zahl der Hauptgeschworenen und der Hauptschöffen für die Strafkammern und die Schöffengerichte, deren Bezirk mehrere Amtsgerichtsbezirke umfaßt, auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke.

(3) Die Zahl der Hauptschöffen und Hauptgeschworenen wird so bemessen, daß voraussichtlich im Jahr jeder Hauptschöffe mindestens zu zwölf ordentlichen Sitzungstagen des Schöffengerichts oder der Strafkammer und jeder Hauptgeschworene nur zu einer Tagung des Schwurgerichts herangezogen wird.

(4) Ist das Amtsgericht mit einem Präsidenten besetzt, so erledigt dieser die auf das Schöffengericht beim Amtsgericht bezüglichen Maßnahmen.

Termin: spätestens 31. Juli jedes Jahres.

II. Abschnitt

Amt des Schöffen oder Geschworenen

§ 3

Ehrenamt;

Verpflichtung zur Übernahme

(1) Das Amt eines Schöffen oder Geschworenen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden.

(2) Nach der Bayerischen Verfassung sind alle Bewohner Bayerns zur Übernahme von Ehrenämtern verpflichtet.

§ 4

Unfähigkeit zum Schöffen- oder Geschworenenamt

(1) Unfähig zu dem Amt eines Schöffen oder Geschworenen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben¹⁾ oder wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens schwebt, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehren-

¹⁾ Hierher gehören:

- a) Personen, die rechtskräftig zu Zuchthaus verurteilt sind, ohne zeitliche Beschränkung;
- b) Personen, gegen die rechtskräftig die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter ausgesprochen ist, für die im Urteil festgesetzte Zeit.

rechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann¹⁾;

3. Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind²⁾.

(2) Ferner sind auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (GVBl. S. 145) zum Amt eines Schöffen oder Geschworenen unfähig:

1. Personen, die durch rechtskräftige Entscheidung einer Spruchkammer als Hauptschuldige oder Belastete eingereicht worden sind;
2. Personen, die unter Klasse I und II des Teiles A der Anlage des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (GVBl. S. 145) fallen, solange noch keine rechtskräftige Entscheidung der Spruchkammer vorliegt.

§ 5

Fehlende Eignung zum Schöffen- oder Geschworenenamt

Zu dem Amt eines Schöffen oder Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste noch nicht ein Jahr in der Gemeinde wohnen;
3. Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind.

§ 6

Nichtberufung von Staatsorganen

(1) Zu dem Amt eines Schöffen oder Geschworenen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Wart- oder Ruhestand versetzt werden können³⁾;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiöser Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Weiter sollen folgende höhere Verwaltungsbeamte auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen (Art. 23 AG GVG; VO vom 30. Mai 1952, GVBl. S. 169) nicht zu dem Amt eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden:

1. der Präsident, die Senatspräsidenten und die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs;
2. der Präsident und die Räte des Obersten Rechnungshofs;

¹⁾ 1. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte können zur Folge haben (§ 32 StGB):

- a) alle strafbaren Handlungen, die mit Zuchthaus bedroht sind;
- b) die mit Gefängnis bedrohten strafbaren Handlungen, bei denen das Gesetz die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuläßt, z. B. bei Diebstahl, Unterschlagung, Erpressung, Betrug, Hehlerei.

2. Die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter ist zulässig:

- a) in den Fällen, in denen auf Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt erkannt werden könnte (§ 35 StGB);
- b) in einer Reihe von Fällen, in denen das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht.

²⁾ Z. B. Personen, die entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft stehen; Gemeinschuldner im Konkurs, einschließlich der persönlich haftenden Gesellschafter einer in Konkurs befindlichen offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft; Personen, an die ein allgemeines Veräußerungsverbot nach § 106 der Konkursordnung oder § 59 der Vergleichsordnung erlassen ist; persönlich haftende Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auch dann, wenn das allgemeine Veräußerungsverbot an die offene Handelsgesellschaft oder die Kommanditgesellschaft erlassen ist.

³⁾ In Betracht kommen nur die in § 44 Abs. 1 des Deutschen Beamtengesetzes in der Bundesfassung vom 30. Juni 1950 (BGBl. S. 279) genannten Bundesbeamten.

3. der Präsident und die übrigen ständigen Mitglieder des Landesversicherungsamts im Hauptamte;
4. die im Dienst befindlichen Beamten, die in die Besoldungsgruppen A 1 a bis A 2 c 2 oder die Besoldungsordnungen B und H des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) oder diesen entsprechende Besoldungsgruppen oder Besoldungsordnungen eingereiht sind, soweit sie nicht schon unter Ziff. 1 bis 3 oder unter Abs. 1 fallen.

§ 7

Ablehnung des Schöffen- oder Geschworenenamtes

Die Berufung zum Amt eines Schöffen oder Geschworenen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, eines Landtages oder einer zweiten Kammer¹⁾;
2. Personen, die im letzten Geschäftsjahr die Verpflichtung eines Geschworenen oder an wenigstens zehn Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben;
3. Ärzte, Krankenpfleger und Hebammen;
4. Apotheker, die keinen Gehilfen haben;
5. Frauen, die glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
6. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ablauf des Geschäftsjahres vollenden würden.

III. Abschnitt

Vorschlagsliste

§ 8

Aufstellung durch die Gemeinden

Die Gemeinden stellen in jedem zweiten Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffen und Geschworene auf. Termin: spätestens 31. Juli jedes zweiten Jahres.

§ 9

Zahl der Vorschläge

In die Vorschlagslisten sind aufzunehmen in Gemeinden

- a) mit 500 oder weniger Einwohnern fünf Personen,
- b) mit mehr als 500 Einwohnern sechs Personen, im übrigen für je 200 Einwohner eine Person.

Mithin sind im Falle b) für 501—1200 Einwohner sechs, für 1201—1400 Einwohner sieben, für 1401 bis 1600 Einwohner acht Personen in die Liste aufzunehmen.

§ 10

Auswahl der vorzuschlagenden Personen

(1) Die vorzuschlagenden Personen sind möglichst aus allen Kreisen der Bevölkerung zu entnehmen. Bei der Auswahl sollen die verschiedenen Berufsgruppen und Altersklassen berücksichtigt werden. Vor allem sollen auch geeignete Frauen in angemessener Zahl vorgeschlagen werden.

(2) Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen oder Geschworenen verlangt im hohen Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und — wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes — körperliche Eignung.

(3) Da es entscheidend darauf ankommt, für das Amt eines Schöffen oder Geschworenen Personen zu gewinnen, die für diese Tätigkeit ein besonderes Interesse haben, sollen Personen, die sich hiefür bewerben, bei gegebener Eignung nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Es empfiehlt sich daher, eine angemessene Zeit (etwa 3 Wochen) vor Aufstellung der Vorschlagsliste in der Tagespresse und im Rundfunk auf die Möglichkeit, als Schöffe oder Geschworener tätig zu werden, hinzuweisen.

¹⁾ des Senats.

§ 11

Inhalt der Vorschlagslisten

(1) Für die Aufnahme von Personen in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats erforderlich.

(2) Die Vorschlagsliste ist nach dem beigefügten Formblatt 1 anzufertigen. Die Spalten sind sorgfältig auszufüllen, da sonst die Angaben nicht überprüft werden können. In Spalte 9 ist vor allem zu vermerken, ob und aus welchem Grund die vorgeschlagene Person das Schöffen- oder Geschworenennam ab lehnen darf oder ob sie sich freiwillig zu dem Amt erboten hat.

(3) An Stelle von Vorschlagslisten können bei mehr als 1000 Vorschlägen Karteikarten mit entsprechendem Inhalt geführt werden.

§ 12

Öffentliche Einsichtnahme in die Listen

Die Vorschlagsliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen.

§ 13

Einspruch gegen die Vorschlagsliste

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, daß in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 4 nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 5, 6 nicht aufgenommen werden sollten.

§ 14

Übersendung der Vorschlagsliste an den Amtsrichter

(1) Der erste Bürgermeister unterzeichnet die Vorschlagsliste unter Angabe des Datums; er übersendet sie samt den Einsprüchen an den Amtsrichter des Bezirks. Gleichzeitig legt er eine Bescheinigung bei, daß die Liste mit Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats aufgestellt wurde und nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufgelegt hat.

(2) Wird nach Absendung der Vorschlagsliste ihre Berichtigung erforderlich, so macht der erste Bürgermeister hievon dem Amtsrichter Anzeige.

Termin für die Übersendung: spätestens 20. August jedes zweiten Jahres.

§ 15

Zusammenstellung und Überprüfung der Vorschlagslisten

Der Amtsrichter stellt die Vorschlagslisten zusammen, überprüft sie und veranlaßt die Abstellung etwaiger Mängel. Er bereitet die Beschlüsse über die Einsprüche vor.

IV. Abschnitt

Ausschuß nach § 40 GVG (Wahlausschuß)

§ 16

Zusammensetzung des Ausschusses

Der Ausschuß besteht aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden, dem Landrat (auch in Stadtkreisen) als Verwaltungsbeamten sowie zehn Vertrauenspersonen als Beisitzern. An Stelle des Landrats tritt im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter in den Ausschuß ein.

§ 17

Wahl und Amtsdauer der Vertrauenspersonen

(1) Die Vertrauenspersonen werden aus den Einwohnern des Amtsgerichts von der Vertretung des ihm entsprechenden unteren Verwaltungsbezirks (Kreistag bzw. Stadtrat kreisfreier Städte) mit einer

Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. (2) Die Zuständigkeit zur Wahl der Vertrauenspersonen regelt sich wie folgt:

- Fällt der Landkreis mit dem Amtsgerichtsbezirk zusammen, so werden die zehn Vertrauenspersonen vom Kreistag gewählt; fällt der Bezirk einer kreisfreien Stadt mit dem Amtsgerichtsbezirk zusammen, so wählt der Stadtrat die zehn Vertrauenspersonen.
- Umfaßt der Landkreis mehrere Gerichtsbezirke, so wählt der Kreistag für jedes Gericht zehn Vertrauenspersonen aus den Einwohnern des Gerichtsbezirks.
- Umfaßt der Amtsgerichtsbezirk mehrere Verwaltungsbezirke oder Teile von solchen, so wird die Zahl der zu wählenden Vertrauenspersonen nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl verteilt, jedem Verwaltungsbezirk aber mindestens eine Vertrauensperson zugeteilt. Ergeben sich Bruchteile, so werden die Vertrauenspersonen nach der Größenfolge der Bruchteile zugeteilt.

Das Nähere regelt der Regierungspräsident.

Termin: spätestens 31. Juli jedes zweiten Jahres.

§ 18

Aufgaben des Ausschusses; Zusammentreten

(1) Dem Ausschuß obliegt die Entscheidung über die gegen die Vorschlagsliste erhobenen Einsprüche sowie die Wahl der Schöffen und Geschworenen.

(2) Zu diesem Zweck tritt er beim Amtsgericht zu einer nichtöffentlichen Sitzung zusammen. Die Sitzung wird vom Amtsrichter anberaumt; ein Protokollführer ist zuzuziehen.

(3) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende, der Verwaltungsbeamte und fünf Vertrauenspersonen anwesend sind.

Termin für das Zusammentreten: spätestens 15. Oktober jedes zweiten Jahres.

§ 19

Vorbereitung der Ausschußsitzung

(1) Die Gemeinderäte werden auf Grund ihrer Unterlagen nicht in allen Fällen beurteilen können, ob gegen die von ihnen vorgeschlagenen Personen Unfähigkeits- oder Hinderungsgründe vorliegen. Es obliegt daher dem Amtsrichter, spätestens bis zum Zusammentritt des Wahlausschusses die erforderlichen Unterlagen zu beschaffen. Zu diesem Zweck erholt er:

- einen Strafregisterauszug, aus dem sich auch die der beschränkten Auskunft unterliegenden Strafen ergeben;
- eine Auskunft des Amtsgerichts (Konkursrichter, Vormundschaftsrichter, Entmündigungsrichter), ob eine Beschränkung in der Verfügung über das Vermögen vorliegt.

(2) In größeren Gerichtsbezirken kann es sich zur Vermeidung überflüssiger Arbeit empfehlen, daß der Amtsrichter die Mitglieder des Ausschusses in einer vorbereitenden Sitzung veranlaßt, die Personen, die sie für das Amt des Schöffen oder Geschworenen endgültig vorschlagen wollen, in einer den Bedarf nicht wesentlich übersteigenden Zahl zu benennen.

V. Abschnitt.

Wahl der Schöffen und Geschworenen

§ 20

Wahlvorgang

(1) Der Amtsrichter gibt dem Ausschuß bekannt, wieviel Haupt- und Hilfsschöffen für das Schöffengericht, wieviel Haupt- und Hilfsschöffen für die Strafkammern und wieviel Haupt- und Hilfgeschworene für das Schwurgericht zu wählen sind.

(2) Die Hilfsschöffen für das Schöffengericht wählt der Ausschuß bei dem Amtsgericht, bei dem das Schöffengericht errichtet ist, die Hilfsschöffen für die Strafkammern und die Hilfgeschworenen der

Ausschuß bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das Landgericht seinen Sitz hat. Die Hilfsschöffen für das Schöffengericht München-Land wählt der Ausschluß beim Amtsgericht Starnberg, die Hilfsschöffen für die Strafkammer des Landgerichts München II der Ausschluß bei dem Amtsgericht Dachau und die Hilfsgeschworenen für das Schwurgericht des Landgerichts München II der Ausschluß bei dem Amtsgericht Fürstenfeldbruck.

(3) Der Ausschluß nimmt die Wahl auf Grund der berechtigten Vorschlagslisten vor. Zur Wahl ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

(4) Zu Hilfsschöffen und Hilfsgeschworenen sind nur Personen zu wählen, die am Sitze des Amtsgerichts bzw. Landgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen. Gleichzeitig mit der Wahl setzt der Ausschluß die Reihenfolge fest, in der die Hilfsschöffen und Hilfsgeschworenen an die Stelle wegfällender Schöffen oder Geschworener treten.

§ 21 A m t s d a u e r

Die Amtsdauer der gewählten Schöffen und Geschworenen beträgt zwei Jahre und beginnt mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres.

VI. Abschnitt Weiteres Verfahren

§ 22 E r s t e l l u n g d e r S c h ö f f e n - u n d G e s c h w o r e n e n l i s t e n

(1) Die Namen der gewählten Personen werden in gesonderte Verzeichnisse aufgenommen.

(2) Die Verzeichnisse der Hauptschöffen für die Schöffengerichte, die nur für den Bezirk des Amtsgerichts errichtet sind, und die Verzeichnisse der Hilfsschöffen und Hilfsgeschworenen bilden zugleich die Schöffen- bzw. Geschworenenlisten. Im Bezirk des Landgerichts München I bilden auch das Verzeichnis der Hauptschöffen für die Strafkammern und das Verzeichnis der Hauptgeschworenen für das Schwurgericht zugleich die Schöffen- bzw. Geschworenenliste.

(3) Zur Herstellung der Verzeichnisse der Hauptschöffen und Hauptgeschworenen wird das Formblatt 2 oder, wenn die Verzeichnisse gleichzeitig die Schöffen- bzw. Geschworenenlisten bilden, das Formblatt 3, zur Herstellung der Verzeichnisse der Hilfsschöffen und Hilfsgeschworenen das Formblatt 4 verwendet.

(4) Die Verzeichnisse der für die Strafkammern und das Schwurgericht gewählten Personen sind dem Präsidenten des Landgerichts, die Verzeichnisse der für ein auswärtiges Schöffengericht gewählten Personen dem Amtsgericht zu übersenden, bei dem das Schöffengericht gebildet ist. Auf Grund der übersandten Verzeichnisse stellt der Amtsrichter die Namen der Hauptschöffen für das Schöffengericht zur Schöffenliste zusammen. Die Namen der Hauptschöffen für die Strafkammern und die der Hauptgeschworenen werden vom Präsidenten des Landgerichts zur Schöffen bzw. Geschworenenliste zusammengestellt. Die Zusammenstellung geschieht in der Weise, daß die Verzeichnisse, nach den Anfangsbuchstaben der Amtsgerichte geordnet, aneinandergefügt und die Namen der Schöffen oder Geschworenen in der so entstehenden Reihenfolge in Spalte 2 der Verzeichnisse mit fortlaufenden Nummern versehen werden.

Termin für die Übersendung der Verzeichnisse: spätestens 15. November jeden zweiten Jahres.

§ 23 A u s l o s u n g d e r S c h ö f f e n u n d G e s c h w o r e n e n

(1) Die Reihenfolge, in der die Hauptschöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen und die Haupt-

geschworenen an den Tagungen des Schwurgerichts teilnehmen, wird für das ganze Geschäftsjahr im voraus durch Auslosung in öffentlicher Sitzung bestimmt. Die Auslosung für das Schöffengericht nimmt der Amtsrichter in einer Sitzung des Amtsgerichts, die für die Strafkammern und für das Schwurgericht der Landgerichtspräsident in einer Sitzung des Landgerichts vor.

(2) Für die Auslosung ist der Name jedes in die Schöffen- oder Geschworenenliste eingetragenen Hauptschöffen oder Hauptgeschworenen auf einen Zettel zu schreiben. In der Sitzung werden die Zettel in eine Urne gelegt und nach gründlicher Vermischung einzeln aus der Urne gezogen und laut verlesen. Die Auslosung geschieht für jede Liste nur einmal. Nach der hierdurch festgesetzten Reihenfolge werden die Schöffen auf die einzelnen Sitzungen, die Geschworenen auf die einzelnen Tagungen in der Weise verteilt, daß so oft von vorne begonnen wird, bis alle Sitzungen und Tagungen besetzt sind.

(3) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle nimmt über die Auslosung ein Protokoll auf und stellt die Dienstlisten der Hauptschöffen und Hauptgeschworenen nach Formblatt 5 her.

Termin für die Auslosung: spätestens 10. Dezember jedes Jahres.

§ 24 B e n a c h r i c h t i g u n g v o n d e r A u s l o s u n g

(1) Die Schöffen für das Schöffengericht und die Strafkammern werden von ihrer Auslosung unter Angabe der Sitzungstage nach Formblatt 6, die Geschworenen von ihrer Auslosung nach Formblatt 8 benachrichtigt.

(2) Auch die Hilfsschöffen und Hilfsgeschworenen werden von ihrer Wahl benachrichtigt.

(3) Jedem Haupt- und Hilfsschöffen und jedem Haupt- und Hilfsgeschworenen wird mit der Benachrichtigung das als Anlage 2 beigefügte „Merkblatt für Schöffen und Geschworene“ übermittelt.

§ 25 E i n b e r u f u n g z u m S i t z u n g s d i e n s t

(1) Jeder Hauptschöffe wird mit Formblatt 7 rechtzeitig an den Sitzungstag erinnert.

(2) Der Landgerichtspräsident bestimmt, wann das Schwurgericht zu einer Tagung zusammentritt, und ordnet die Einberufung der Hauptgeschworenen für die einzelne Tagung nach der Reihenfolge ihrer Auslosung an. Zur Einberufung ist das Formblatt 9 zu verwenden. Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Beginn der Tagung soll eine Frist von 2 Wochen liegen.

§ 26 B e l e h r u n g d e r S c h ö f f e n u n d G e s c h w o r e n e n ü b e r U n f ä h i g k e i t s - u n d H i n d e r u n g s g r ü n d e

d u r c h d e n G e r i c h t s v o r s i t z e n d e n

Um zu verhindern, daß als Schöffen oder Geschworene bei einer Hauptverhandlung Personen mitwirken, die zu diesem Amt unfähig sind oder nicht berufen werden sollen, empfiehlt es sich, daß der Vorsitzende vor Beginn der Sitzung die Schöffen bzw. Geschworenen über die Bestimmungen der §§ 4—6 dieser Bekanntmachung belehrt und sie — möglichst in Abwesenheit der übrigen — zur Mitteilung vorliegender Unfähigkeits- oder Hinderungsgründe veranlaßt.

VII. Abschnitt

§ 27 Z u s a m m e n f a s s u n g d e r T e r m i n e

(1) Bestimmung der Sitzungen und Tagungen (§ 2): spätestens 31. Juli jedes Jahres.

(2) Aufstellung der Vorschlagslisten (§ 8): spätestens 31. Juli jedes zweiten Jahres.

(3) Öffentliche Auflegung der Vorschlagslisten (§ 12): unmittelbar nach Aufstellung der Vorschlagslisten.

(4) Übersendung der Vorschlagslisten an den Amtsrichter (§ 14): spätestens 20. August jedes zweiten Jahres.

(5) Wahl der Vertrauenspersonen (§ 17): spätestens 31. Juli jedes zweiten Jahres.

(6) Zusammentreten des Ausschusses (§ 18): spätestens 15. Oktober jedes zweiten Jahres.

(7) Übersendung der Verzeichnisse der Schöffen und Geschworenen (§ 23): spätestens 15. November jedes zweiten Jahres.

(8) Auslosung der Hauptschöffen und Hauptgeschworenen (§ 24): spätestens 10. Dezember jedes Jahres.

§ 28

Inkrafttreten

(1) Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 1952 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

- a) die Bekanntmachung über die Vorbereitung der Sitzungen der Schöffengerichte, Jugendgerichte, Strafkammern und Schwurgerichte vom 20. Juni 1927 (GVBl. S. 203);
- b) die Bekanntmachung über die Auswahl der Schöffen und Geschworenen vom 2. Juni 1928 (JMBL. N. F. Bd. III S. 53);
- c) die Bekanntmachung über den Schöffen- und Geschworenen dienst vom 24. Januar 1929 (JMBL. N. F. Bd. III S. 284);
- d) die Bekanntmachung über die Auswahl der Schöffen und Geschworenen vom 26. Juli 1949 (StA. Nr. 32);
- e) die Bekanntmachung über die Vorbereitung der Sitzungen der Schöffengerichte, Strafkammern und Schwurgerichte vom 7. Oktober 1950 (StA. Nr. 41).

München, den 30. Mai 1952

Bayer. Staatsministerium der Justiz

I. V. Dr. Fritz Koch, Staatssekretär

Bayer. Staatsministerium des Innern

Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Anlage 1

Ein Schöffengericht ist errichtet:

1. bei den Amtsgerichten Freising, Landsberg, München, Neuburg a. d. Donau für deren Bezirk;
2. bei den Amtsgerichten Amberg, Ansbach, Aschaffenburg, Bamberg, Deggendorf, Passau und Weiden jeweils für den Bezirk des übergeordneten Landgerichts;
3. beim Amtsgericht Augsburg für die Bezirke der Amtsgerichte Aichach, Augsburg, Friedberg, Schrobenhausen, Schwabmünchen und Zusmarshausen;
4. beim Amtsgericht Bayreuth für die Bezirke der Amtsgerichte Bayreuth, Berneck, Hollfeld, Pegnitz und Pottenstein;
5. beim Amtsgericht Coburg für die Bezirke der Amtsgerichte Coburg, Neustadt bei Coburg, Lichtenfels, Rodach und Staffelstein;
6. beim Amtsgericht Donauwörth für die Bezirke der Amtsgerichte Dillingen, Donauwörth, Höchstädt a. d. Donau, Monheim, Nördlingen, Öttingen und Wertingen;
7. beim Amtsgericht Eggenfelden für die Bezirke der Amtsgerichte Eggenfelden und Neumarkt-St. Veit;
8. beim Amtsgericht Eichstätt für die Bezirke der Amtsgerichte Beilngries, Eichstätt, Kipfenberg und Weißenburg i. Bayern;
9. beim Amtsgericht Erlangen für die Bezirke der Amtsgerichte Erlangen und Herzogenaurach;
10. beim Amtsgericht Fürth für die Bezirke der Amtsgerichte Fürth, Markt Erlbach, Neustadt a. d. Aisch, Scheinfeld und Windsheim;
11. beim Amtsgericht Hof für die Bezirke der Amtsgerichte Hof, Münchberg, Naila, Rehau und Selb;
12. beim Amtsgericht Ingolstadt für die Bezirke der Amtsgerichte Geisenfeld, Ingolstadt und Pfaffenhofen a. d. Ilm;
13. beim Amtsgericht Kaufbeuren für die Bezirke der Amtsgerichte Füssen, Kaufbeuren, Markt Oberdorf und Schongau;
14. beim Amtsgericht Kempten für die Bezirke der Amtsgerichte Immenstadt, Kempten, Obergünzburg und Sonthofen;
15. beim Amtsgericht Lissingen für die Bezirke der Amtsgerichte Bischofsheim, Hammelburg, Kissingen, Münnerstadt und Ostheim;
16. beim Amtsgericht Kitzingen für die Bezirke der Amtsgerichte Dettelbach und Kitzingen;
17. beim Amtsgericht Kronach für die Bezirke der Amtsgerichte Kronach, Ludwigsstadt und Weismain;
18. beim Amtsgericht Kulmbach für die Bezirke der Amtsgerichte Kulmbach und Stadtsteinach;
19. beim Amtsgericht Landau a. d. Isar für die Bezirke der Amtsgerichte Arnstorf, Dingolfing und Landau a. d. Isar;
20. beim Amtsgericht Landshut für die Bezirke der Amtsgerichte Landshut, Mainburg, Mallersdorf, Moosburg, Rottenburg a. d. Laaber und Vilsbiburg;
21. beim Amtsgericht Memmingen für die Bezirke der Amtsgerichte Buchloe, Illertissen, Memmingen, Mindelheim und Türkheim;
22. beim Amtsgericht Mühldorf für die Bezirke der Amtsgerichte Altötting, Burghausen und Mühldorf;
23. beim Amtsgericht Neustadt a. d. Saale für die Bezirke der Amtsgerichte Neustadt a. d. Saale, Meilrichstadt und Königshofen;
24. beim Amtsgericht Neu-Ulm für die Bezirke der Amtsgerichte Burgau, Günzburg, Krumbach, Neu-Ulm und Weißenhorn;
25. beim Amtsgericht Nürnberg für die Bezirke der Amtsgerichte Altdorf, Hersbruck, Lauf (Pegnitz), Neumarkt i. d. Opf. und Nürnberg;
26. beim Amtsgericht Regensburg für die Bezirke der Amtsgerichte Abensberg, Burglengenfeld, Hemau, Kelheim, Nittenau, Parsberg, Regensburg, Regentstuf, Riedenburg, Roding und Wörth;
27. beim Amtsgericht Rosenheim für die Bezirke der Amtsgerichte Bad Aibling, Haag, Prien, Rosenheim und Wasserburg am Inn;
28. beim Amtsgericht Schwabach für die Bezirke der Amtsgerichte Greiding, Hilpoltstein, Roth bei Nürnberg und Schwabach;
29. beim Amtsgericht Schweinfurt für die Bezirke der Amtsgerichte Gerolzhofen, Schweinfurt und Volkach;
30. beim Amtsgericht Starnberg (mit dem Sitz in München und mit der Bezeichnung „Schöffengericht München-Land“) für die Bezirke der Amtsgerichte Bad Tölz, Dachau, Dorfen, Ebersberg, Erding, Fürstenfeldbruck, Miesbach, Starnberg, Tegernsee und Wolfratshausen;
31. beim Amtsgericht Straubing für die Bezirke der Amtsgerichte Bogen, Kötzing, Mitterfels, Neukirchen b. Hl. Blut und Straubing;
32. beim Amtsgericht Traunstein für die Bezirke der Amtsgerichte Bad Reichenhall, Berchtesgaden, Laufen, Traunstein und Trostberg;
33. beim Amtsgericht Weilheim für die Bezirke der Amtsgerichte Garmisch-Partenkirchen und Weilheim;
34. beim Amtsgericht Würzburg für die Bezirke der Amtsgerichte Arnstein, Aub, Brückenau, Gemünden, Karlstadt, Markt Heidenfeld, Ochsenfurt und Würzburg;
35. beim Amtsgericht Wunsiedel für die Bezirke der Amtsgerichte Kirchenlamitz und Wunsiedel.

Anlage 2

Merkblatt für Schöffen und Geschworene**1. Ehrenamt**

Das Amt eines Schöffen oder Geschworenen ist ein Ehrenamt (§§ 31, 77, 84 des Gerichtsverfassungsgesetzes - GVG -).

Jeder Staatsbürger hat die Pflicht zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeit.

2. Unabhängigkeit

Der Schöffe und der Geschworene sind wie der Berufsrichter nur dem Gesetz unterworfen.

Sie sind in ihrem Richteramt an Weisungen nicht gebunden.

3. Unparteilichkeit

Unparteilichkeit ist die oberste Pflicht des Schöffen und des Geschworenen wie des Berufsrichters. Schöffen und Geschworene dürfen sich bei der Ausübung ihres Amtes nicht von Regungen der Zuneigung oder der Abneigung gegenüber dem Angeklagten beeinflussen lassen. Sie haben ihre Stimme ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.

Fühlt sich ein Schöffe oder Geschworener in seinem Urteil einem Angeklagten gegenüber nicht völlig frei oder liegt sonst ein Grund vor, der Mißtrauen gegen seine Unparteilichkeit rechtfertigen könnte, so hat er das dem Gericht anzuzeigen. Dieses wird darüber entscheiden, ob er in dem Verfahren mitwirken kann.

In seinem äußeren Verhalten muß der Schöffe oder der Geschworene jeden Anschein vermeiden, der geeignet sein könnte, bei anderen Personen Zweifel an seiner Unparteilichkeit zu erwecken. Insbesondere muß er vor, während und nach der Verhandlung jede private Berührung mit dem Angeklagten, dessen Angehörigen oder dem Verteidiger vermeiden, vor allem jede Erörterung über den zur Verhandlung stehenden Fall unterlassen.

4. Stellung der Schöffen und der Geschworenen in der Hauptverhandlung

Die Schöffen und die Geschworenen üben das Richteramt während der Hauptverhandlung in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die an der Verhandlung teilnehmenden Berufsrichter aus und tragen dieselbe Verantwortung für das Urteil wie diese. Sie entscheiden die Schuld- und Straffrage gemeinschaftlich mit den Berufsrichtern.

Sie nehmen an allen während der Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen des Gerichts teil, auch an solchen, die in keiner Beziehung zu der Urteilsfällung stehen und die auch ohne mündliche Verhandlung erlassen werden können. Der Vorsitzende hat den Schöffen und den Geschworenen auf Verlangen zu gestatten, Fragen an den Angeklagten, die Zeugen und die Sachverständigen zu stellen. Sie sind berechtigt und verpflichtet, selbst auf die Aufklärung derjenigen Punkte hinzuwirken, die ihnen wesentlich erscheinen.

(§§ 30, 77, 82 GVG, § 240 der Strafprozeßordnung - StPO -.)

Die Ergänzungsschöffen und die Ergänzungsgeschworenen (vgl. unten Nr. 11) wohnen der Verhandlung bei. An der Beratung und an den zu erlassenden Entscheidungen nehmen sie, solange sie nicht für einen verhinderten Schöffen oder Geschworenen eingetreten sind, nicht teil. Im übrigen haben sie dieselben Rechte und Pflichten wie die an erster Stelle berufenen Schöffen und Geschworenen; insbesondere ist ihnen ebenso wie diesen zu gestatten, Fragen an den Angeklagten, die Zeugen und die Sachverständigen zu stellen.

5. Abstimmung

Zu einer jeden dem Angeklagten nachteiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage, die Bemessung der Strafe, die Anordnung einer Nebenstrafe oder Nebenfolge oder die Anordnung einer Maßregel der Sicherung und Besserung betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich. Beim Schöffengericht und bei der kleinen Strafkammer

müssen also mindestens zwei, bei der großen Strafkammer mindestens vier und beim Schwurgericht mindestens sechs Mitglieder des Gerichts für die Bejahung der Schuldfrage und für die auszusprechende Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung stimmen.

Zur Schuldfrage gehört auch die Frage nach solchen von den Strafgesetzen vorgesehenen Umständen, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen; sie umfaßt nicht die Frage nach den Voraussetzungen des Rückfalls oder der Verjährung. Zur Straffrage gehört auch die Frage, ob mildernde Umstände vorliegen.

Abgesehen von der Schuld- und Straffrage entscheidet das Gericht mit absoluter Mehrheit der Stimmen.

Bilden sich in einer Strafsache, von der Schuldfrage abgesehen, mehr als zwei Meinungen, von denen keine die erforderliche Mehrheit für sich hat, so werden die dem Angeklagten nachteiligsten Stimmen den zunächst minder nachteiligen so lange hinzugerechnet, bis sich die erforderliche Mehrheit ergibt. Bilden sich in der Straffrage zwei Meinungen, ohne daß eine die erforderliche Mehrheit für sich hat, so gilt die mildere Meinung.

Die Schöffen und die Geschworenen stimmen nach dem Lebensalter, der jüngere vor dem älteren. Sie stimmen vor den Berufsrichtern. Nur wenn ein Richter zum Berichterstatter ernannt ist, stimmt dieser zuerst (vor den Schöffen oder Geschworenen). Der Vorsitzende stimmt zuletzt.

Kein Schöffe oder Geschworener darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist. (§ 263 StPO, §§ 195 bis 197 GVG.)

6. Amtsverschwiegenheit

Die Schöffen und die Geschworenen sind verpflichtet, über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren (§ 198 GVG).

7. Beeidigung

Die Schöffen und die Geschworenen werden bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung beeidigt. Die Beeidigung gilt für die Dauer des Geschäftsjahres.

Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Schöffen (Geschworenen) getreulich zu erfüllen und ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.“

Die Schöffen und die Geschworenen leisten den Eid, indem jeder einzeln die Worte spricht:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben (§§ 51, 77, 84 GVG).

8. Unfähigkeit zu dem Amt eines Schöffen oder Geschworenen

Das Amt eines Schöffen oder Geschworenen kann nur von einem Deutschen versehen werden (§§ 31, 77, 84 GVG).

Unfähig zu dem Amt sind (§§ 32, 77, 84 GVG):

- a) Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben¹⁾ oder wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- b) Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens schwebt, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehren-

¹⁾ a) Personen, die rechtskräftig zu Zuchthaus verurteilt sind, ohne zeitliche Beschränkung;
b) Personen, gegen die rechtskräftig die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter ausgesprochen ist, für die im Urteil festgesetzte Zeit,

rechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann²⁾);

- c) Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind³⁾.

Wer als Schöffe oder Geschworener ausgewählt ist, hat dem Gericht anzuzeigen, wenn einer der vorstehend in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Unfähigkeitsgünde bei ihm vorliegt. Ebenso ist dem Gericht Mitteilung zu machen, sobald etwa nachträglich einer dieser Gründe eintritt.

Die Mitteilung hat bereits in Zweifelsfällen zu erfolgen. In diesen ist dem Gericht über den Sachverhalt unter Beifügung etwaiger Urkunden (Anklage, Urteil, Gerichtsbeschluß usw.) zu berichten.

9. Ablehnung des Amtes

Die Berufung zu dem Amt eines Schöffen oder Geschworenen dürfen ablehnen (§§ 55, 77, 84 GVG):

- a) Mitglieder des Bundestags, des Bundesrats, eines Landtags oder einer zweiten Kammer;
- b) Personen, die im letzten Geschäftsjahr die Verpflichtung eines Geschworenen oder an wenigstens zehn Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben;
- c) Ärzte, Krankenpfleger und Hebammen;
- d) Apotheker, die keinen Gehilfen haben;
- e) Frauen, die glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
- f) Personen, die das 65. Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste der Schöffen vollendet haben oder es bis zum Ablauf des Geschäftsjahres vollenden würden.

Ablehnungsgründe werden nur berücksichtigt, wenn sie der Schöffe oder Geschworene innerhalb einer Woche, nachdem er von seiner Einberufung in Kenntnis gesetzt worden ist, dem Gericht gegenüber geltend macht; sind sie später entstanden oder bekannt geworden, so ist die Frist von einer Woche erst von diesem Zeitpunkt an zu berechnen (§§ 53, 77, 84 GVG).

10. Auslosung

Die Reihenfolge, in der die Schöffen an den Sitzungen des Schöffengerichts oder der Strafkammer und die Geschworenen an den Tagungen des Schwurgerichts, für welche sie gewählt sind, teilzunehmen haben, wird für jedes Geschäftsjahr im voraus durch Auslosung bestimmt (§§ 45, 77, 86 GVG).

Eine Änderung in der bestimmten Reihenfolge kann auf übereinstimmenden Antrag der beteiligten Schöffen oder Geschworenen bewilligt werden, solange die in den betreffenden Sitzungen oder Tagungen zu verhandelnden Sachen noch nicht bestimmt sind (§§ 47, 77, 84 GVG).

Wird bei dem Schöffengericht oder der Strafkammer die Anberaumung einer außerordentlichen Sitzung erforderlich, so werden die dazu einzuberufenden Schöffen vor dem Sitzungstage besonders ausgelost (§§ 48, 77 GVG).

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll jeder Schöffe mindestens zu zwölf ordentlichen Sitzungstagen und jeder Geschworene mindestens zu einer Tagung des Schwurgerichts im Jahr herangezogen werden (§§ 43, 77, 85 GVG).

11. Heranziehung der Hilfsschöffen und Hilfgeschworenen

Wird zu den einzelnen Sitzungen die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Schöffen oder Geschworenen erforderlich, so erfolgt sie aus der Zahl der Hilfsschöffen oder Hilfgeschworenen (§§ 49, 77, 84, 91 GVG).

Das gleiche gilt, wenn bei Verhandlungen von längerer Dauer die Zuziehung von Ergänzungsschöffen oder Ergänzungsgeschworenen, die bei Verhinderung der an erster Stelle berufenen Schöffen oder Geschworenen einzutreten haben, angeordnet wird (§ 192 Abs. 2, 3 GVG).

12. Entbindung von der Dienstleistung

Der Richter kann einen Schöffen oder Geschworenen auf dessen Antrag wegen eingetretener Hinderungsgründe von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen entbinden; die Entbindung kann davon abhängig gemacht werden, daß ein anderer für das Dienstjahr gewählter Schöffe oder Geschworener für ihn eintritt (§§ 54, 77, 84 GVG).

13. Versäumung einer Sitzung, Zuspätkommen

Schöffen oder Geschworene, die sich ohne genügende Entschuldigung zu der Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig einfinden oder sich ihren Obliegenheiten in anderer Weise entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe in Geld — die bis zu 1000 DM betragen kann — sowie in die verursachten Kosten zu verurteilen. Bei nachträglicher genügender Entschuldigung kann die Verurteilung ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Gegen die Entscheidung kann der verurteilte Schöffe oder Geschworene schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Beschwerde erheben (§§ 56, 77, 84 GVG).

Wer als Schöffe oder Geschworener eine unwahre Tatsache als Entschuldigung vorschützt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Monaten bestraft. Die vorerwähnten auf das Nichterscheinen gesetzten Ordnungsstrafen werden durch diese Strafbestimmung nicht ausgeschlossen (§ 138 StGB).

14. Fortsetzung der Amtstätigkeit

Erstreckt sich die Dauer einer Sitzung über die Zeit hinaus, für die ein Schöffe oder Geschworener zunächst einberufen ist, so hat er bis zur Beendigung der Sitzung seine Amtstätigkeit fortzusetzen. Ebenso bleiben die Geschworenen, die zu einer Tagung des Schwurgerichts einberufen sind, bis zum Schluß der Tagung zur Mitwirkung auch dann verpflichtet, wenn sich die Tagung über den Schluß des Geschäftsjahres hinaus erstreckt (§§ 50, 77, 89 GVG).

15. Entschädigung

Die Schöffen und die Geschworenen erhalten eine Entschädigung für den ihnen durch ihre Dienstleistung entstandenen Verdienstaufschlag und für den mit der Dienstleistung verbundenen Aufwand sowie Ersatz ihrer Fahrtkosten. Ist durch die Dienstleistung eine Vertretung des Schöffen oder Geschworenen notwendig geworden, so können die Kosten der Vertretung nach billigem Ermessen erstattet werden.

Die Höhe der zu erstattenden Beträge richtet sich nach der allgemeinen Anordnung des Bundesministers der Justiz.

Entschädigung und Ersatz der Fahrtkosten werden nur auf Verlangen gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn das Verlangen nicht binnen drei Monaten nach Beendigung der Dienstleistung bei dem Gericht, bei dem die Dienstleistung stattgefunden hat, gestellt worden ist. Beschwerden über die Höhe der Entschädigung und der Fahrtkosten werden im Aufsichtsweg entschieden (§§ 55, 77, 84 GVG).

¹⁾ 1. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte können zur Folge haben (§ 32 des Strafgesetzb. — StGB —):
a) alle strafbaren Handlungen, die mit Zuchthaus bedroht sind;

b) die mit Gefängnis bedrohten strafbaren Handlungen, bei denen das Gesetz die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuläßt, z. B. bei Diebstahl, Unterschlagung, Erpressung, Betrug, Hehlerei.

2. Die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter ist zulässig:

a) in den Fällen, in denen auf Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt erkannt werden könnte (§ 35 StGB);

b) in einer Reihe von Fällen, in denen das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht.

³⁾ Z. B. Personen, die entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft stehen; Gemeinschuldner im Konkurs, einschließlich der persönlich haftenden Gesellschafter einer in Konkurs befindlichen offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft; Personen, an die ein allgemeines Veräußerungsverbot nach § 106 der Konkursordnung oder § 59 der Vergleichsordnung erlassen ist; persönlich haftende Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auch dann, wenn das allgemeine Veräußerungsverbot an die offene Handelsgesellschaft oder die Kommanditgesellschaft erlassen ist.

Formblatt 1 (Vorschlagsliste) ¹⁾

Vorschlagsliste
für Schöffen und Geschworene

der Gemeinde

Amtsgerichtsbezirk

für die Geschäftsjahre 19...

Fortl. Nummer	Familienname	Vorname	Beruf	Geburtszeit	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	Wohnort, (Straße und Hausnummer)	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9

¹⁾ Wenn die Vorschlagsliste in Karteiform angelegt wird, müssen die einzelnen Karten dem Formblatt 1 entsprechen; die Überschrift braucht nicht auf jeder Karte wiederholt zu werden.

Formblatt 2 (Verzeichnis der gewählten Hauptschöffen und Hauptgeschworenen) ¹⁾

Verzeichnis

der

aus dem Bezirk des Amtsgerichts

gewählten **Hauptschöffen**

für das

Schöffengericht bei dem Amtsgericht

für die Geschäftsjahre 19...

Fortlaufende Nr.		Der gewählten Schöffen ²⁾					Tag der Beeidigung	Bemerkungen
nach der Wahl des Ausschusses der Schöffensliste ²⁾		Familienname	Vorname	Beruf	Alter (nach Lebensjahren)	Wohnort (Straße und Hausnummer)		
1	2	3	4	5	6	7	8	9

¹⁾ Das Formblatt 2 ist mit entsprechender Änderung auch zu verwenden zur Herstellung der Verzeichnisse der „Hauptschöffen für die Strafkammern des Landgerichts“ und der „Hauptgeschworenen für das Schwurgericht bei dem Landgericht“

²⁾ In dem Verzeichnis der „Hauptgeschworenen“ ist das Wort „Schöffen“ durch das Wort „Geschworenen“ und das Wort „Schöffensliste“ durch das Wort „Geschworenenliste“ zu ersetzen.

Formblatt 3 (Liste der Hauptschöffen und Hauptgeschworenen)¹⁾

Liste
der
Hauptschöffen
für das

Schöffengericht bei dem Amtsgericht

für die Geschäftsjahre 19 ...

Fortl. Nummer nach der Wahl des Ausschusses	Der gewählten Schöffen ²⁾					Tag der Beeidigung	Bemerkungen
	Familiename	Vorname	Beruf	Alter (nach Lebensjahren)	Wohnort (Straße und Hausnummer)		
1	2	3	4	5	6	7	8

¹⁾ Das Formblatt 3 ist mit entsprechender Änderung auch zu verwenden zur Herstellung der Liste der „Hauptschöffen für die Strafkammern des Landgerichts München I“ und der „Hauptgeschworenen für das Schwurgericht bei dem Landgerichte München I“

²⁾ In der Liste der „Hauptgeschworenen“ ist das Wort „Schöffen“ durch das Wort „Geschworenen“ zu ersetzen.

Formblatt 4 (Liste der Hilfsschöffen und Hilfsgeschworenen)¹⁾

Liste
der
Hilfsschöffen
für das

Schöffengericht bei dem Amtsgericht

für die Geschäftsjahre 19 ...

Fortl. Nummer	Der gewählten Hilfsschöffen ²⁾					Tag der Beeidigung	Zum Dienst berufen		Bemerkungen
	Familiename	Vorname	Beruf	Alter (nach Lebensjahren)	Wohnort (Straße und Hausnummer)		am	für	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

¹⁾ Das Formblatt 4 ist mit entsprechender Änderung auch zu verwenden zur Herstellung der Liste der „Hilfsschöffen für die Strafkammern des Landgerichts“ und der „Hilfsgeschworenen für das Schwurgericht bei dem Landgerichte“

²⁾ In der Liste der „Hilfsgeschworenen“ ist das Wort „Hilfsschöffen“ durch das Wort „Hilfsgeschworenen“ zu ersetzen.

Formblatt 5 (Dienstliste der Hauptschöffen und Hauptgeschworenen) ¹⁾

Dienstliste
der
Hauptschöffen

für das

Schöffengericht bei dem Amtsgericht

für das Geschäftsjahr 19 ...

Ordentliche Sitzungen ²⁾		Zur Teilnahme an der Sitzung ²⁾ bestimmte Schöffen ²⁾			Bemerkungen ³⁾
Fortl. Nummer	Tag	Fortl. Nr. nach der Reihenfolge der Auslosung	Familien- und Vorname	Verweisung auf die Nummer der Schöffensliste ²⁾	
1	2	3	4	5	6
1 Januar 19..... vorm. Uhr	1. 2.			
2 Januar 19..... vorm. Uhr	3. 4.			

¹⁾ Das Formblatt 5 ist mit entsprechender Änderung auch zu verwenden zur Herstellung der Dienstliste der „Hauptschöffen für die Strafkammern des Landgerichts" und der „Hauptgeschworenen für das Schwurgericht bei dem Landgerichte"

²⁾ In der Dienstliste der „Hauptgeschworenen“ ist das Wort „Sitzung“ durch das Wort „Tagung“, das Wort „Schöffen“ durch das Wort „Geschworenen“ und das Wort „Schöffensliste“ durch das Wort „Geschworenenliste“ zu ersetzen.

³⁾ In der Spalte Bemerkungen wird zweckmäßig der Name eines etwaigen Tauschmannes, Hilfsschöffen oder Hilfgeschworenen vermerkt.

Formblatt 6 (Einberufung zum Schöffendienst) ¹⁾

Amtsgericht

Betreff: Schöffendienst.

Einberufung zum Schöffendienst

An
.

Sie sind als Hauptschöffe für die ordentlichen Sitzungen des Schöffengerichts in den Geschäftsjahren 19 . . . gewählt worden.

Nach der Auslosung nehmen Sie im Geschäftsjahr an folgenden Sitzungen des Schöffengerichts teil:

.	„ den	19	vorm.	Uhr,
.	„ den	19	vorm.	Uhr,
.	„ den	19	vorm.	Uhr,
.	„ den	19	vorm.	Uhr,
.	„ den	19	vorm.	Uhr,
.	„ den	19	vorm.	Uhr,
.	„ den	19	vorm.	Uhr,
.	„ den	19	vorm.	Uhr,
.	„ den	19	vorm.	Uhr,
.	„ den	19	vorm.	Uhr,
.	„ den	19	vorm.	Uhr,
.	„ den	19	vorm.	Uhr,
.	„ den	19	vorm.	Uhr,
.	„ den	19	vorm.	Uhr,
.	„ den	19	vorm.	Uhr,

Sie werden an die einzelnen Sitzungen noch erinnert.
Das beiliegende Merkblatt gibt ihnen einen allgemeinen Überblick über die Rechte und Pflichten als Schöffe.

Unentschuldigtes Ausbleiben zieht nach gesetzlicher Vorschrift die Verurteilung zu einer Ordnungsstrafe in Geld und in die verursachten Kosten nach sich (vgl. Nr. 13 des Merkblattes).

Ablehnungsgründe können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb der Frist von einer Woche bei Gericht geltend gemacht werden; die Frist beginnt mit der Zustellung dieser Einberufung oder, wenn die Ablehnungsgründe erst später entstehen oder bekannt werden, mit diesem Zeitpunkt (vgl. Nr. 9 des Merkblattes).

Die Sitzungskleidung soll dunkel sein und der Würde des Gerichts entsprechen.
Sie können die Schöffenliste und Dienstliste im einsehen.
Jede Wohnungsänderung ersuche ich dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.

. „ den 19

Der Amtsrichter

¹⁾ Das Formblatt ist mit entsprechender Änderung auch für die Einberufung der Hauptschöffen für die Strafkammern zu verwenden.

Formblatt 7 (Benachrichtigung des Schöffen vom Sitzungstag) ¹⁾

Amtsgericht

Betreff: Schöffendienst.

Sie werden daran erinnert, daß Sie in der auf
. den 19
vormittags Uhr

im Sitzungssaale
anberaumten Sitzung des Schöffengerichts das Amt eines Schöffen auszuüben haben. Sie werden ersucht, sich pünktlich einzufinden.

Wird Entschädigung für Verdienstaussfall beansprucht, so ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers über den Ausfall mitzubringen.

. „ den 19

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

¹⁾ Für das Formblatt kann eine Postkarte verwendet werden. Das Formblatt ist mit entsprechender Änderung auch für die Benachrichtigung der Hauptschöffen für die Strafkammern zu verwenden.

Formblatt 8 (Mitteilung von der Auslosung zum Geschworenendienst)

Landgericht

Betreff: Geschworenendienst.

Auslosung zum Geschworenendienst

An
.....

Sie sind als Hauptgeschworener für die Tagungen des Schwurgerichts in den Geschäftsjahren 19 gewählt worden.

Nach der Auslosung nehmen Sie im Geschäftsjahr an der Tagung des Schwurgerichts teil. Der Zeitpunkt dieser Tagung steht noch nicht fest; voraussichtlich wird die Tagung etwa stattfinden.

Darüber, ob und zu welchem Tage Sie zur Dienstleistung einberufen werden, wird Ihnen noch weitere Nachricht zugehen.

Das beiliegende Merkblatt gibt Ihnen einen allgemeinen Überblick über Ihre Rechte und Pflichten als Geschworener; auf Nr. 13 (gesetzliche Folgen des Ausbleibens) und Nr. 9 (Geltendmachen von Ablehnungsgründen) wird besonders hingewiesen.

Sie können die Geschworenenliste und Dienstliste im einsehen.

Jede Wohnungsänderung ersuche ich dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.

., den 19

Der Präsident des Landgerichts
.....

Formblatt 9 (Einberufung zum Geschworenendienst)

Landgericht

Betreff: Geschworenendienst.

Einberufung zum Geschworenendienst

An
.....

Nach Anordnung des Präsidenten des Landgerichts tritt das Schwurgericht am 19 zur Tagung im laufenden Geschäftsjahr zusammen.

Sie sind als Hauptgeschworener für diese Tagung ausgelost und werden hiermit ersucht, sich pünktlich am, den 19 vorm. Uhr

im Sitzungssaal zur Dienstleistung einzufinden.

Unentschuldigtes Ausbleiben zieht nach gesetzlicher Vorschrift die Verurteilung zu einer Ordnungsstrafe in Geld und in die verursachten Kosten nach sich (vgl. Nr. 13 des Merkblattes).

Ablehnungsgründe können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb der Frist von einer Woche bei Gericht geltend gemacht werden; die Frist beginnt mit der Zustellung dieser Einberufung oder, wenn die Ablehnungsgründe erst später entstehen oder bekannt werden, mit diesem Zeitpunkt (vgl. Nr. 9 des Merkblattes).

Auf den Inhalt des Merkblattes für Schöffen und Geschworene, das Ihnen bereits zugestellt worden ist, wird Bezug genommen.

Die Sitzungskleidung soll dunkel sein und der Würde des Gerichts entsprechen.

Die Tagung des Schwurgerichts wird dauern. Wird Entschädigung für Verdienstausfall beansprucht, so ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers über den Ausfall mitzubringen.

., den 19

Der Vorsitzende des Schwurgerichts
.....